

HSBC Responsible Investment Funds

Satzung

Société d'Investissement à Capital Variable - Investmentgesellschaft
mit variablem Kapital

Hauptverwaltung: Cœur Défense, 110 esplanade du
Général de Gaulle - La Défense 4 - 92400 Courbevoie,
Frankreich

Handelsregister RCS Nanterre 682 002 134

Aktualisierung am: 28. April 2023

**Société d'Investissement à Capital Variable - Investmentgesellschaft mit
variablem Kapital - SATZUNG**

TITEL I

FORM - ZWECK - BEZEICHNUNG - HAUPTVERWALTUNG - DAUER DER GESELLSCHAFT

TITEL II

KAPITAL - KAPITALVERÄNDERUNGEN - MERKMALE DER AKTIEN

TITEL III

VERWALTUNG UND LEITUNG DER GESELLSCHAFT

TITEL IV

ABSCHLUSSPRÜFER

TITEL V

HAUPTVERSAMMLUNGEN

TITEL VI

JAHRESABSCHLUSS

TITEL VII

VERLÄNGERUNG - AUFLÖSUNG - LIQUIDATION

TITEL VIII

ANFECHTUNG

TITEL IX

ANHÄNGE

TITEL I

FORM - ZWECK - BEZEICHNUNG - HAUPTVERWALTUNG - DAUER DER GESELLSCHAFT

ARTIKEL 1 - FORM

Zwischen den nachstehenden und später dazukommenden Inhabern der Aktien wird eine Investmentgesellschaft mit variablem Kapital (SICAV) gegründet, die insbesondere durch die Bestimmungen des Handelsgesetzbuches (Code de Commerce) betreffend Handelsgesellschaften (Buch II – Titel II – Kapitel V) des französischen Währungs- und Finanzgesetzes (Code Monétaire et Financier) (Buch II – Titel I – Kapitel IV – Abschnitt I – Unterabschnitt I), ihre Durchführungsvorschriften, ihre nachfolgenden Texte und durch die vorliegenden Statuten geregelt wird.

Die SICAV ist eine SICAV mit mehreren Teilfonds, wie dies im Prospekt der SICAV beschrieben ist.

Die Teilfonds sind nicht verbunden.

ARTIKEL 2 - ZWECK

Diese Gesellschaft hat als Ziel, ein Portfolio mit Finanzinstrumenten und Anlagen zu erstellen und zu verwalten.

ARTIKEL 3 - BEZEICHNUNG

Die Gesellschaft hat die Bezeichnung: HSBC Responsible Investment Funds, gefolgt von der Angabe „Société d'Investissement à Capital Variable“ (Investmentgesellschaft mit Variablem Kapital), gefolgt oder nicht gefolgt vom Begriff „SICAV“.

ARTIKEL 4 - HAUPTVERWALTUNG

Die Hauptverwaltung hat ihren Sitz in: Cœur Défense, 110 esplanade du Général de Gaulle - La Défense 4 - 92400 Courbevoie

ARTIKEL 5 - DAUER

Die Dauer der Gesellschaft beträgt 99 Jahre ab dem Zeitpunkt ihrer Eintragung ins Handelsregister (Registre du Commerce et des Sociétés), außer für den Fall einer vorzeitigen Auflösung oder Verlängerung, wie in den vorliegenden Statuten vorgesehen.

TITEL II

KAPITAL - KAPITALVERÄNDERUNGEN - MERKMALE DER AKTIEN

ARTIKEL 6 - GESELLSCHAFTSKAPITAL

Das Anfangskapital der SICAV beläuft sich auf die Summe von F. 20.000.000,00, aufgeteilt in 200.000 voll eingezahlte Aktien der selben Klasse.

Es wurde durch Bareinlage gebildet.

Es kann aufgrund von Entscheidungen der Hauptversammlung eine Gruppierung oder Teilung von Anteilen erlaubt werden.

Anteilsklassen:

Die Merkmale der verschiedenen Anteilklassen und die Voraussetzungen für ihren Erwerb sind im Prospekt der SICAV angegeben.

Die verschiedenen Anteilklassen können:

- eine unterschiedliche Ausschüttungspolitik in Bezug auf die Ergebnisverwendung (Ausschüttung oder Thesaurierung) vorsehen;
- auf unterschiedliche Währungen lauten;
- unterschiedliche Verwaltungsgebühren vorsehen;
- unterschiedliche Zeichnungs- und Rücknahmegebühren vorsehen;
- einen unterschiedlichen Nennbetrag haben;
- systematisch mit einem teilweisen oder kompletten Risikoschutz, der im Prospekt erläutert ist, versehen sein. Diese Absicherung der Risiken erfolgt durch Finanzinstrumente, mit denen sichergestellt werden kann, dass sich solche Absicherungsgeschäfte auf die übrigen Anteilklassen des OGAW nur minimal auswirken;
- nur einem oder mehreren bestimmten Vertriebsnetzen zugänglich sein

Die Anteile, die das Kapital der Gesellschaft darstellen, können zur Ausschüttung vorgesehene Anteile „D“ oder zur Thesaurierung vorgesehene Anteile „C“ sein. Die Anteile „D“ vermitteln ein Anrecht auf die Auszahlung von Dividenden gemäß der in Artikel 27 vorgesehenen Angaben. Jede Auszahlung von Dividenden hat eine Erhöhung des Verhältnisses zwischen den Nettoinventarwerten von thesaurierenden Aktien und ausschüttungsberechtigten Aktien zur Folge.

Jeder Anteilinhaber kann jederzeit einen Tausch von seinen Anteilen „C“ und seinen Anteilen „D“ und umgekehrt aufgrund des Gleichheitsprinzips P (Parität) durchführen. Diejenigen Anteilinhaber, die aufgrund der Austauschparität keine ganze Anzahl von Anteilen erhalten, können - wenn dies gewünscht wird - bei Zuteilung eines zusätzlichen Anteils den notwendigen Ergänzungsbetrag in bar einzahlen.

Anlässlich solcher Transaktionen verzichtet die SICAV auf die Erhebung von Zeichnungs- und Rücknahmegebühren.

Der Verwaltungsrat setzt die Bedingungen für die Berechnung der Nettoinventarwerte der Anteile „C“ und der Anteile „D“ fest. Sie werden den Aktionären im Anhang zum Jahresabschluss zur Kenntnis gebracht.

Die Aktien können gemäß Entscheidung des Verwaltungsrates in Zehntel, Hundertstel, Tausendstel, Zehntausendstel Anteilsbruchteile der Aktien geteilt werden.

Die Bestimmungen der Satzung, die die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen regeln, gelten auch für die Anteilsbruchteile, deren Wert stets anteilig dem Wert des Anteils entspricht, den sie repräsentieren. Alle anderen Bestimmungen der Satzung über die Anteile gelten vorbehaltlich einer anderen Regelung auch für die Anteilsbruchteile, ohne dass dies ausdrücklich angegeben sein muss.

ARTIKEL 7 - KAPITALVERÄNDERUNGEN

Die Höhe des Kapitals kann sich ändern. Dies resultiert aus den von der Gesellschaft neu ausgegebenen Aktien und den Abgängen aufgrund der von der Gesellschaft vorgenommenen Aktienrückkäufen von Aktieninhabern, die dies beantragt haben.

ARTIKEL 8 - AUSGABE/RÜCKKAUF VON AKTIEN, KLAUSELN FÜR US-AMERIKANISCHE PERSONEN ODER KANADISCHE ANLEGER

Die Aktien werden jederzeit auf Antrag von Aktionären oder von Anteilhabern auf der Grundlage ihres berechtigten Nettoinventarwerts, gegebenenfalls zuzüglich etwaiger Ausgabeaufschläge, ausgegeben.

Die Rücknahmen und Zeichnungen erfolgen zu den Bedingungen und Einzelheiten, die im Prospekt angegeben werden.

Rücknahmen können in bar vorgenommen werden.

Im Wesentlichen werden die zurückerworbenen Vermögenswerte gemäß den in Artikel 9 fixierten Regeln bewertet.

Jegliche Zeichnung neuer Anteile muss, bei sonstiger Nichtigkeit, vollkommen eingezahlt werden, und die ausgegebenen Anteile sind ab dem Tag ihrer Ausgabe allen bestehenden Anteilen gleichgestellt.

Nach Maßgabe von Artikel L. 214-7-4 des französischen Code Monétaire et Financier kann die Rücknahme von Anteilen durch die Gesellschaft sowie die Ausgabe neuer Anteile durch den Verwaltungsrat vorübergehend ausgesetzt werden, wenn außergewöhnliche Umstände und die Interessen der Anteilhaber dies erfordern.

Wenn das Nettovermögen der SICAV oder eines Teilfonds unter den gesetzlich festgelegten Betrag fällt, kann keine Rücknahme von Anteilen durchgeführt werden, gegebenenfalls nur auf dem davon betroffenen Teilfonds.

Der OGAW kann in Anwendung des dritten Absatzes des Artikels L. 214-7-4 des Code Monétaire et Financier die Ausgabe von Anteilen vorübergehend oder endgültig einstellen, wenn es zu Sachverhalten kommt, in denen die Schließung der Ausgabe von Anteilen erforderlich wird, wie beispielsweise durch Erreichen eines maximalen Nettovermögens oder durch Beendigung einer vorbestimmten Zeichnungsperiode. Der Auslöser dafür wird auf jegliche Weise mittels einer den bestehenden Aktionären bekannt zugegebenen Information zugesandt, unter Angabe von Werten und Gründen, welche die teilweise oder vollkommene Sperre bedingt haben. Bei einer teilweisen Schließung wird die auf jegliche Weise zugesandte Information ausdrücklich die Einzelheiten nennen, nach denen die bestehenden Aktionäre auch während dieser teilweisen Sperre weiterhin Zeichnungen vornehmen können. Die Aktionäre werden ebenfalls auf jegliche Weise von der Entscheidung des OGAW oder der Verwaltungsgesellschaft in Kenntnis gesetzt, dass entweder die vollkommene oder teilweise Sperre für Zeichnungen (bei Unterschreiten der Auslöseschwelle) aufgehoben wird, oder die Sperre nicht aufgehoben wird (bei Änderung des Schwellenwertes oder der objektiven Sachverhalte, die zur Anwendung dieser Maßnahmen geführt haben). Die Geltendmachung einer Änderung für einen objektiven Sachverhalt oder einer Änderung der Auslöseschwelle für die genannte Maßnahme hat immer im Interesse der Aktionäre zu erfolgen. Die auf jegliche Weise zu übersendende Information erläutert die genauen Gründe für diese Änderungen.

Der Verwaltungsrat der SICAV kann das Halten von Anteilen der SICAV durch jegliche Personen oder jegliches Unternehmen beschränken oder untersagen, wenn diese keine Anteile der SICAV halten dürfen (nachstehend eine „nicht zugelassene Person“), wie im Abschnitt „In Frage kommende Zeichner und Profil des typischen Anlegers“ des Prospekts definiert.

Zu diesem Zweck kann der Verwaltungsrat der SICAV:

- (i) die Ausgabe jeder Aktie ablehnen, wenn eine solche Ausgabe dem Anschein nach zur Folge hätte oder haben könnte, dass die betreffenden Aktien unmittelbar oder mittelbar zugunsten einer nicht zugelassenen Person gehalten werden;
- (ii) von einer Person oder einem Unternehmen, deren bzw. dessen Name im Aktionärsregister aufscheint, jederzeit alle Angaben zusammen mit einer eidesstattlichen Versicherung verlangen, die er für erforderlich hält, um festzustellen, ob der wirtschaftliche Eigentümer der betreffenden Aktien eine nicht zugelassene Person ist oder nicht;
- (iii) falls die in (ii) genannten Angaben nicht übermittelt werden oder sich herausstellt, dass ein Aktionär eine nicht zugelassene Person ist, Angaben über den betreffenden Anleger an die zuständigen Steuerbehörden des Landes bzw. der Länder, mit dem bzw. denen Frankreich ein Abkommen über einen Informationsaustausch geschlossen hat, weitergeben; und
- (iv) Wenn sich herausstellt, dass eine Person oder ein Unternehmen eine (i) nicht zugelassene Person ist und (ii) allein oder gemeinsam der (die) Nutzungsberechtigte(n) der Aktien ist (sind), einen Zwangsrückkauf von allen von einem solchen Aktionär gehaltenen Aktien durchführen.

Die zwangsweise Rücknahme ist von der depotführenden Stelle der nicht zugelassenen Person auf der Basis des Nettoinventarwerts nach Ergehen der formellen Entscheidung des Verwaltungsrates, ggf. abzüglich anwendbarer Kosten, Abgaben und Gebühren, die von der nicht zugelassenen Person zu tragen sind, durchzuführen.

Der formellen Entscheidung des Verwaltungsrates geht eine Stellungnahmefrist voraus, deren Dauer vom jeweiligen Fall abhängt, aber mindestens 10 Tage betragen muss, in der der wirtschaftliche Eigentümer der Anteile gegenüber dem zuständigen Organ der Verwaltungsrat Stellung nehmen kann.

ARTIKEL 9 - BERECHNUNG DES NETTOINVENTARWERTS

Die Berechnung des Nettoinventarwerts der Aktien erfolgt unter Beachtung der Bewertungsvorschriften, die im Prospekt angegeben sind.

Außerdem wird ein Momentanwert als Nettoinventarwert durch das Unternehmen berechnet, wenn dieses an der Verhandlung teilnehmen kann.

ARTIKEL 10 - AKTIENFORM

Die Aktien können je nach Wunsch des Zeichners auf den Inhaber oder auf einen Namen lauten. Gemäß Artikel L. 211-4 des Code Monétaire et Financier sind die Titel sofort und verpflichtend in die Bücher aufzunehmen, die, je nach dem, vom Emittenten oder einem befugten Vermittler geführt werden.

Die Rechte der Inhaber werden durch eine Eintragung in ihrem Namen in den Büchern dargestellt.

- beim Vermittler ihrer Wahl für die Inhaberpapiere;
- beim Emittenten, und wenn dies gewünscht wird, beim Vermittler ihrer Wahl für die Namenspapiere.

Die Gesellschaft kann jederzeit auf eigene Kosten bei EUROCLEAR France den Namen, die Staatsangehörigkeit und die Adresse der Aktionäre der SICAV sowie die Anzahl der von jedem einzelnen gehaltenen Titel gemäß Artikel L. 211-5 des Code Monétaire et Financier erfragen.

ARTIKEL 11 – ZULASSUNG ZUM HANDEL AN EINEM GEREGLTEN MARKT UND/ODER IN EINEM MULTILATERALEN HANDELSYSTEM

Die Aktien können gemäß den geltenden Vorschriften zum Handel an einem geregelten Markt und/oder in einem multilateralen Handelssystem zugelassen werden. Falls das Anlageziel der SICAV, deren Anteile zum Handel an einem geregelten Markt zugelassen sind, der auf einem Index basiert, muss diese über ein Verfahren verfügen um sicherzustellen, dass der Kurs seiner Anteile nicht wesentlich von seinem Nettoinventarwert abweicht.

ARTIKEL 12 - MIT DEN AKTIEN VERBUNDENE RECHTE UND VERPFLICHTUNGEN

Jede Aktie verleiht durch sein Eigentum am Vermögenswert der Gesellschaft und durch die Gewinnbeteiligung das Recht zu einem von ihr dargestellten verhältnismäßigen Anteil am Kapital.

Die mit einer Aktie verbundenen Rechte und Verpflichtungen sind mit dem Titel verbunden,

unabhängig vom Weg, den dieser nimmt. **ARTIKEL 13 - UNTEILBARKEIT DER AKTIEN**

Alle gemeinschaftlichen Mitinhaber einer Aktie oder deren Anspruchsberechtigte sind verpflichtet, sich bei der Gesellschaft durch eine einzige und selbe Person, die von ihnen übereinstimmend genannt wird, oder im gegenteiligen Fall vom Vorsitzenden des Handelsgerichts am Ort des Geschäftssitzes vertreten zu lassen.

Die Inhaber von Aktionsbruchteilen können sich zusammenschließen. Sie müssen sich in diesem Fall zu den im obigen Absatz genannten Bedingungen durch eine einzige und selbe Person vertreten lassen, welche für jede Gruppe die mit einer ganzen Aktie verbundenen Rechte ausübt.

TITEL III

VERWALTUNG UND LEITUNG DER GESELLSCHAFT

ARTIKEL 14 - VERWALTUNG

Die Gesellschaft wird von einem Verwaltungsrat verwaltet. Der Verwaltungsrat setzt sich aus mindestens drei und höchstens achtzehn Mitgliedern, die von der Hauptversammlung ernannt wurden, zusammen.

Im Laufe der Geschäftszeit der Gesellschaft werden die Verwalter für ihre Funktionen von der ordentlichen Hauptversammlung der Aktionäre ernannt oder bestätigt.

Die Verwalter können natürliche Personen oder juristische Personen sein. Letztere müssen anlässlich ihrer Ernennung einen ständigen Vertreter bestellen, der den gleichen Bedingungen und Verpflichtungen unterstellt ist, und der die gleiche zivil- und strafrechtliche Verantwortung zu tragen hat, als wäre er in eigenem Namen Mitglied des Verwaltungsrates, unbeschadet der Haftung der von ihm vertretenen juristischen Person.

Das Mandat des ständigen Vertreters wird ihm für die Zeit der juristischen Person, die er vertritt, verliehen. Wenn die juristische Person das Mandat ihres Vertreters abberuft, ist sie verpflichtet, diese Abberufung ohne Verzug der SICAV mittels eingeschriebener Briefsendung mitzuteilen, einschließlich der Identität ihres neuen ständigen Vertreters. Das gleiche gilt im Falle des Todes, des Rücktritts oder einer verlängerten Abwesenheit des ständigen Vertreters.

ARTIKEL 15 - AMTSDAUER DER VERWALTER - ERNEUERUNG DES VERWALTUNGSRATS

Unter Vorbehalt der Bestimmungen des letzten Absatzes des vorliegenden Artikels beträgt die Amtsdauer für Funktionen der Verwaltung drei Jahre für alle in ihren Funktionen ernannten oder bestätigten Verwalter. Die Amtsdauer endet mit Beendigung der Ordentlichen Hauptversammlung, in der über den Abschluss des Geschäftsjahres entschieden wird und in welchem Jahr ihr Mandat endet.

Wenn ein Sitz oder mehrere Sitze von Verwaltern zwischen zwei Hauptversammlungen aufgrund von Tod oder Rücktritt frei werden, kann der Verwaltungsrat vorläufige Ernennungen vornehmen.

Der vom Verwaltungsrat nominierte vorläufige Verwalter kann in Vertretung des anderen nur während der Zeit des restlichen Mandats seines Vorgängers auf dem Posten bleiben. Seine Ernennung unterliegt der Bestätigung durch die nächstgelegene Hauptversammlung.

Jeder zurücktretende Verwalter kann wiedergewählt werden. Sie können jederzeit durch die Ordentliche Hauptversammlung abberufen werden.

Die Funktionen jeden Mitglieds des Verwaltungsrates erlöschen mit dem Ende derjenigen Ordentlichen Hauptversammlung der Aktionäre, welche den Jahresabschluss des abgelaufenen Geschäftsjahres verabschiedet und in dem Jahr stattfindet, in dem dessen Mandat ausläuft, wobei zu bemerken ist, dass bei einer in selbigem Jahr nicht zusammentretenden Hauptversammlung die Funktionen des betreffenden Mitglieds mit 31. Dezember desselben Jahres erlöschen, dies unter allen nachgenannten Vorbehalten.

Jeder Verwalter kann für eine Amtsdauer unter drei Jahren ernannt werden, wenn dies notwendig ist, damit die Erneuerung des Verwaltungsrats so regelmäßig und vollständig wie möglich in jeder Drei-Jahresperiode bleibt. Das gleiche gilt, wenn die Anzahl der Verwalter erhöht oder verringert wird und dadurch die Regelmäßigkeit der Erneuerung betroffen ist. Fällt die Anzahl der Mitglieder des Verwaltungsrats unter die gesetzlich vorgeschriebene Mindestanzahl, müssen die verbleibenden Mitglieder umgehend eine Ordentliche Hauptversammlung der Aktionäre zur Vervollständigung des Verwaltungsrates einberufen.

Im Falle eines Rücktritts oder des Todes eines Verwaltungsratsmitglieds und wenn die Anzahl der in Funktion bleibenden Verwalter kleiner oder gleich der satzungsmäßigen Anzahl ist, kann der Verwaltungsrat als Ersatz für die Restlaufzeit des Mandats vorläufige Ernennungen vornehmen.

Der Verwaltungsrat kann anteilsweise neu bestellt werden. Es können keine Verwalter ernannt werden, die am Datum der Hauptversammlung, an der diese Ernennung beschlossen wird, 95 Jahre oder älter sind. Nach Ablauf ihres Mandats können die Mandate der Verwalter ab dem Kalenderjahr ihres 95. Geburtstags nicht erneuert werden.

ARTIKEL 16 - VORSITZ DES VERWALTUNGSRATS

Der Verwaltungsrat wählt aus seinen Mitgliedern für eine von ihm bestimmte Dauer, jedoch ohne dass diese Dauer sein Mandat als Verwaltungsrat übersteigen kann, einen Präsidenten, der notwendigerweise eine natürliche Person sein muss.

Der Präsident organisiert und leitet die Funktionen des Verwaltungsrats und legt der Hauptversammlung Rechenschaft ab. Er überwacht das ordnungsgemäße Funktionieren der

Gesellschaftsorgane und versichert sich insbesondere darüber, dass die Verwalter in der Lage sind, Ihre Aufgaben zu erfüllen.

Wenn er es für notwendig erachtet, ernennt der Verwaltungsrat außerdem einen stellvertretenden Vorsitzenden und kann auch außerhalb seines Kreises einen Sekretär wählen.

Die Funktionen des Vorsitzenden des Verwaltungsrats enden von Rechts wegen nach der Hauptversammlung im Jahr seines 95. Geburtstags, bei der der Abschluss genehmigt wird.

ARTIKEL 17 - VERSAMMLUNGEN UND BERATUNGEN DES VERWALTUNGSRATS

Der Verwaltungsrat versammelt sich auf Einladung des Präsidenten so oft es das Interesse der Gesellschaft erfordert, entweder auf dem Hauptsitz oder an jedem anderen in der Einberufung zur Versammlung genannten Ort.

Sollte es während mehr als zwei Monaten zu keiner Versammlung gekommen sein, kann von mindestens einem Drittel der Mitglieder beim Präsidenten eine Einberufung mit einer festgelegten Tagesordnung beantragt werden. Ebenso kann der Generaldirektor beim Präsidenten eine Versammlung des Verwaltungsrats mit einer festgelegten Tagesordnung beantragen. Diese Anträge sind für den Präsidenten bindend.

Eine Geschäftsordnung kann entsprechend gesetzlicher Bestimmungen und Vorschriften, die organisatorischen Bedingungen der Versammlungen des Verwaltungsrats festlegen, welche mittels Videokonferenz stattfinden können, außer für die Verabschiedung von Entscheidungen, die gemäß Handelsgesetzbuch (Code de commerce) speziell ausgeschlossen werden.

Die Einladungen werden durch E-Mail oder einfache Briefsendung an jeden Verwalter mindestens acht Tage vor der Versammlung unter Angabe der Tagesordnung versandt. Für den Fall einer außerordentlichen Versammlung des Verwaltungsrats kann die Einberufung dazu verbal ausgesprochen werden, ohne Beachtung einer Frist. Es hat darauf jedoch eine schriftliche Bestätigung zu folgen.

Die Anwesenheit von mindestens einer Hälfte der Mitglieder ist für die Gültigkeit der Beschlussfassung erforderlich. Die Entscheidungen werden mit einfacher Mehrheit der Stimmen der anwesenden und vertretenen Mitglieder gefasst.

Jeder Verwalter verfügt über eine Stimme. Bei Stimmengleichheit ist die Stimme des Vorsitzenden der Versammlung ausschlaggebend.

Entsprechend der geltenden Regelung werden zur die Bestimmung der Beschlussfähigkeit und der Mehrheit auch diejenigen Verwalter als anwesend gezählt, die an der Versammlung mittels Videokonferenz teilnehmen.

ARTIKEL 18 - PROTOKOLLE

Die Niederschriften der Protokolle sowie Kopien oder Auszüge aus den Erörterungen werden gemäß gesetzlicher Vorschriften ausgestellt und zertifiziert.

ARTIKEL 19 - KOMPETENZ DES VERWALTUNGSRATS

Der Verwaltungsrat bestimmt die Leitlinien der Gesellschaftstätigkeit und achtet auf ihre Umsetzung laut seines gesellschaftlichen Interesses unter Berücksichtigung der sozialen und ökologischen Herausforderungen ihrer Tätigkeit. Im Einklang mit dem Gesellschaftszweck und der ihm in den Hauptversammlungen der Aktionäre unter Vorbehalt der gemäß Gesetz

ausdrücklich übertragenen Befugnisse behandelt der Verwaltungsrat alle Fragen, die den reibungslosen Ablauf der Aktivität des Unternehmen betreffen und regelt mit seinen Beschlüssen die ihn betreffenden Angelegenheiten.

Der Verwaltungsrat führt alle von ihm als erforderlich erachteten Kontrollen und Prüfungen durch.

Der Präsident oder Generaldirektor der Gesellschaft ist verpflichtet, jedem Verwalter alle zur Wahrnehmung seiner Aufgaben notwendigen Schriftstücke und Informationen zukommen zu lassen.

ARTIKEL 20 - GENERALDIREKTION - ZENSOREN

Die Verantwortung für die Leitung der Gesellschaft wird von dieser entweder selbst oder vom Präsidenten des Verwaltungsrats oder von einer anderen vom Verwaltungsrat ernannten natürlichen Person, welcher der Titel Generaldirektor zukommt, getragen.

Die Wahl zwischen den beiden Möglichkeiten zur Ausübung der Generaldirektion wird zu den Bedingungen der vorliegenden Satzung durch den Verwaltungsrat bestimmt und ist für eine Dauer vorgesehen, welche mit dem Ablauf der Funktionen des amtierenden Präsidenten des Verwaltungsrats endet. Alle Aktionäre und Dritte werden über diese Wahl gemäß der den geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften entsprechenden gültigen Bedingungen davon in Kenntnis gesetzt.

Je nach der vom Verwaltungsrat entsprechend der nachstehenden Bedingungen getroffenen Wahl wird die Generaldirektion entweder vom Präsidenten oder durch einen Generaldirektor ausgeübt.

Wenn sich der Verwaltungsrat für die Aufteilung der Funktionen zwischen Präsident und Generaldirektor entscheidet, wird er den Generaldirektor ernennen und die Dauer seiner Amtszeit bestimmen.

Wenn Generaldirektion der Gesellschaft vom Präsidenten des Aufsichtsrats wahrgenommen wird, sind die nachstehenden den Generaldirektor betreffenden Bestimmungen anzuwenden.

Unter Vorbehalt der Befugnisse, die das Gesetz den Hauptversammlungen der Aktionäre ausdrücklich verleiht sowie der Befugnisse, die es im Speziellen dem Verwaltungsrat vorbehält, und im Einklang mit dem Gesellschaftszweck erhält der Generaldirektor die weitestgehenden Befugnisse, um unter allen Umständen im Namen der Gesellschaft handeln zu können. Er übt diese Befugnisse im Rahmen des Gesellschaftszweckes aus, unter Vorbehalt all jener Befugnisse, die der Gesetzgeber ausdrücklich den Hauptversammlungen der Aktionäre und dem Verwaltungsrat vorbehält. Er vertritt die Gesellschaft in den Beziehungen mit allen Dritten.

Der Generaldirektor kann jeder teilweisen Übertragung seiner Befugnisse an jegliche Person seiner Wahl zustimmen.

Der Generaldirektor kann jederzeit durch den Verwaltungsrat abberufen werden.

Auf Vorschlag des Generaldirektors kann der Verwaltungsrat bis zu fünf natürliche Personen ernennen, die mit der Amtsbezeichnung Stellvertretender Generaldirektor, den Generaldirektor unterstützen.

Die Stellvertretenden Generaldirektoren können jederzeit auf Vorschlag des Generaldirektors durch den Verwaltungsrat abberufen werden.

In Übereinstimmung mit dem Generaldirektor wird vom Verwaltungsrat der Umfang und die Dauer der den Stellvertretenden Generaldirektoren übertragenen Befugnisse festgelegt.

Diese Befugnisse können die Möglichkeit zu einer teilweisen Befugnisübertragung beinhalten. Bei Beendigung seiner Funktionen oder Verhinderung des Generaldirektors werden sie, vorbehaltlich einer anderen Entscheidung des Verwaltungsrats, ihre Funktionen und Aufgaben bis zur Ernennung eines neuen Generaldirektors beibehalten.

Die Stellvertretenden Generaldirektoren verfügen gegenüber Dritten die gleichen Befugnisse wie der Generaldirektor.

Die Funktionen der Generaldirektoren enden nach Ablauf des Jahres, in dem der Generaldirektor seinen 95. Geburtstag hat.

Die Hauptversammlung kann einen oder mehrere Zensoren ernennen.

Die Dauer ihrer Amtszeit ist mit höchstens sechs Jahren beschränkt. Die Amtsdauer endet mit Beendigung der Ordentlichen Hauptversammlung, in der über den Abschluss des abgelaufenen Geschäftsjahres entschieden wird und in welchem Jahr ihr Mandat als Zensor endet.

Die Zensoren sind unbeschränkt wiederwählbar; sie können jederzeit auf Beschluss der Hauptversammlung abberufen werden.

Der Verwaltungsrat kann im Fall von Tod oder Rücktritt von einem oder mehreren Zensoren dessen/deren Nachfolger kooptieren, wobei diese vorläufige Ernennung der Bestätigung durch die nächstgelegene Hauptversammlung bedarf.

Die Zensoren sind mit der Überwachung der strikten Ausführung der Satzung betraut. Sie wohnen den Sitzungen des Verwaltungsrats mit beratender Stimme bei. Sie überprüfen die Inventarbücher und die Jahresabschlüsse und melden ihre Beobachtungen der Hauptversammlung, wenn sie dies für zweckmäßig halten. Die Vergütung der Zensoren wird der Sorgfalt des Verwaltungsrats überlassen.

Der Verwaltungsrat kann jegliche Ausschüsse gemäß den gesetzlich vorgesehenen Bedingungen einsetzen und einem oder mehreren von deren Mitglieder/n oder an Dritte, mit oder ohne Möglichkeit der Befugnisübertragung, jegliche Sonderaufträge für ein oder mehrere vordefinierte Aufgaben überantworten.

Diese Ausschüsse, deren Zusammensetzung und Befugnisse vom Verwaltungsrat festgelegt werden, üben ihre Aktivitäten unter der Verantwortung von diesem aus.

ARTIKEL 21 - ENTSCHÄDIGUNGEN UND VERGÜTUNGEN DES VERWALTUNGSRATS (ODER DER ZENSOREN)

Als Vergütung für die Wahrnehmung ihrer Aktivitäten wird den Verwaltern ein jährlicher fester Pauschalbetrag zuerkannt, deren Betrag von der Ordentlichen Hauptversammlung festgelegt wird. Dieser Betrag, der den Betriebskosten zugerechnet wird, bleibt bis zu einer neuen Entscheidung bestehen.

Der Verwaltungsrat teilt diese Vergütung unter seinen Mitgliedern nach eigenem Ermessen auf.

Die Vergütungen des Präsidenten und des Generaldirektors oder der Generaldirektoren werden vom Verwaltungsrat festgesetzt; sie können fix oder auch gleichzeitig fix und prozentual sein.

Vom Verwaltungsrat können auch außergewöhnliche Vergütungen für an die Verwalter übertragenen Aufgaben und Missionen vergeben werden; in diesem Fall werden diese Vergütungen dem Sachaufwand zugerechnet und bedürfen der Bestätigung durch die Ordentliche Hauptversammlung.

ARTIKEL 22 - VERWAHRSTELLE

Die Verwahrstelle wird vom Verwaltungsrat ernannt.

Die Verwahrstelle ist für die Aufgaben zuständig, die ihr nach den geltenden Rechtsvorschriften obliegen, sowie für die Aufgaben, die ihr von der SICAV oder der Verwaltungsgesellschaft vertraglich übertragen werden.

Sie hat sich insbesondere der Ordnungsmäßigkeit der Entscheidungen der Portfoliogesellschaft zu versichern.

Sie muss gegebenenfalls alle von ihr als erforderlich erachteten Schutzmaßnahmen treffen. Im Falle einer Streitigkeit mit der Verwaltungsgesellschaft unterrichtet sie die französische Finanzaufsichtsbehörde (Autorité des Marchés Financiers - AMF).

ARTIKEL 23 – DER PROSPEKT

Der Verwaltungsrat oder die Verwaltungsgesellschaft hat, wenn die SICAV ihre Verwaltung an Mandanten abgegeben hat, um gegebenenfalls alle Abänderungen, die für eine gute Verwaltung der Gesellschaft notwendig sind, dies im Rahmen der für die SICAV maßgeblichen geltenden Gesetze und Vorschriften vorzunehmen.

TITEL IV

ABSCHLUSSPRÜFER

ARTIKEL 24 - ERNENNUNG - VOLLMACHTEN - VERGÜTUNG

Der Abschlussprüfer wird vom Verwaltungsrat nach Zustimmung der Autorité des Marchés Financiers für sechs Geschäftsjahre und für diese in den Handelsgesellschaften auszuübende Funktion unter den dazu ermächtigten Personen ernannt.

Der Abschlussprüfer bescheinigt die Richtigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Abschlüsse.

Er kann wieder bestellt werden.

Der Abschlussprüfer ist verpflichtet, der französischen Finanzaufsichtsbehörde umgehend alle Tatsachen und Entscheidungen bezüglich des OGAW zu melden, von denen er bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben Kenntnis erhalten hat, soweit diese:

- 1) eine Verletzung der für den OGAW geltenden Rechtsvorschriften darstellen und wesentliche Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage haben können
- 2) die Bedingungen oder die Fortführung dessen Tätigkeit beeinträchtigen können
- 3) Einschränkungen im oder die Versagung des Bestätigungsvermerks zur Folge haben können.

Die Bewertungen der Vermögenswerte und die Ermittlung des Umtauschverhältnisses bei Umwandlungen, Verschmelzungen oder Spaltungen erfolgen unter der Kontrolle des Abschlussprüfers.

Er bewertet jede Sacheinlage in eigener Verantwortung.

Er überprüft die Richtigkeit der Zusammensetzung des Vermögens und der sonstigen Bestandteile vor der Veröffentlichung.

Das Honorar des Abschlussprüfers wird anhand eines Prüfungsplans, in dem die für erforderlich gehaltenen Maßnahmen aufgeführt sind, einvernehmlich zwischen dem Abschlussprüfer und dem Verwaltungsrat der SICAV vereinbart.

Der Abschlussprüfer bescheinigt die Umstände, auf deren Grundlage Zwischenausschüttungen vorgenommen werden.

TITEL V

HAUPTVERSAMMLUNGEN

ARTIKEL 25 - HAUPTVERSAMMLUNGEN

Die Einberufung und Diskussion der Hauptversammlungen erfolgt zu den gesetzlich vorgesehenen Bedingungen.

Die Jahreshauptversammlung, welche die Geschäftsgebarung der Gesellschaft zu bestätigen hat, muss innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres zusammentreten.

Die Versammlungen finden entweder am Geschäftssitz oder an einem anderen Ort, der in der Einberufung genannt wird, statt.

Jeder Aktionär kann an den Hauptversammlungen entweder persönlich oder durch einen Bevollmächtigten teilnehmen. Dabei hat er seine Identität und das Eigentum an seinen Aktien nachzuweisen, entweder mit seinem Namen in den von der Gesellschaft geführten Registern der Namenspapiere oder durch seinen Eintrag in die Register der Inhaberpapiere am jeweiligen in der Einladung genannten Ort; wobei die zur Erfüllung der Formalitäten laufende Frist zwei Tage vor dem Tag der Versammlung endet.

Ein Aktionär kann sich gemäß Artikel L. 225106 des Handelsgesetzbuches vertreten lassen.

Ein Aktionär kann auch mittels Briefwahl zu den geltenden Rechtsvorschriften an der Abstimmung teilnehmen.

Die Hauptversammlungen werden vom Präsidenten des Verwaltungsrats geleitet oder, in dessen Abwesenheit, von einem Stellvertreter des Präsidenten oder von einem als Delegierten vom Verwaltungsrat bestellten Verwalter. In Ermangelung dessen wird die Hauptversammlung selbst ihren Präsidenten wählen.

Zur Berechnung der Beschlussfähigkeit und der Mehrheit gelten diejenigen Aktionäre als anwesend, die an der Hauptversammlung mittels Videokonferenz oder durch andere Telekommunikationsmittel teilnehmen, die deren Identifizierung zu den laut Dekret vorgesehen Bedingungen ermöglicht.

Die Niederschriften der Protokolle sowie Kopien oder Auszüge aus den Erörterungen werden gemäß gesetzlicher Vorschriften ausgestellt und zertifiziert.

TITEL VI

JAHRESABSCHLUSS

ARTIKEL 26 - GESCHÄFTSJAHR

Das Geschäftsjahr beginnt am Tag nach dem letzten Pariser Börsentag des Monats Dezember und endet am letzten Pariser Börsentag desselben Monats des darauf folgenden Jahres.

ARTIKEL 27 - VERWENDUNG DER AUSSCHÜTTUNGSFÄHIGEN BETRÄGE

Der Verwaltungsrat stellt das Nettoergebnis des Geschäftsjahres fest, welches gemäß gesetzlicher Bestimmungen einem Betrag aus Zinsen, fälligen Zahlungen, Dividenden, Aufgeldern, Gewinnen aus Losanleihen, in Artikel 21 dargelegten Vergütungen sowie jeglicher Erträge aus Wertpapieren des Portfolios der SICAV zuzüglich Erträgen aus kurzfristig verfügbaren Geldern, abzüglich Verwaltungskosten und Kreditkosten, inklusive eventueller Rückstellungen, entspricht.

Die Ausschüttungen eines Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapiere setzen sich wie folgt zusammen:

- 1) Nettoergebnis zuzüglich einbehaltene Gewinne und zu- bzw. abzüglich des Saldos des Ertragsausgleichskontos;
- 2) Im Geschäftsjahr verbuchte realisierte Veräußerungsgewinne (netto nach Kosten) abzüglich realisierter Veräußerungsverluste (netto nach Kosten) zuzüglich Netto-Veräußerungsgewinnen gleicher Art, die in vorherigen Geschäftsjahren verbucht und nicht ausgeschüttet oder thesauriert wurden, abzüglich oder zuzüglich des Ertragsausgleichs für realisierte Veräußerungsgewinne.

Die Hauptversammlung beschließt jedes Jahr die Zuteilung der ausschüttungsfähigen Beträge. Es ist möglich, Vorschüsse auszuzahlen.

TITEL VII

VERLÄNGERUNG - AUFLÖSUNG - LIQUIDATION

ARTIKEL 28 - VERLÄNGERUNG ODER VORZEITIGE AUFLÖSUNG

Der Verwaltungsrat kann jederzeit und aus beliebigem Grund anlässlich einer Außerordentlichen Hauptversammlung die Verlängerung oder die vorzeitige Auflösung oder die Liquidation der SICAV vorschlagen.

Die Ausgabe neuer Aktien und der Rückkauf durch die SICAV von Aktien der Aktionäre, die dies beantragen, werden mit dem Tag der Veröffentlichung der Einberufung zur Hauptversammlung, auf welcher die vorzeitige Auflösung oder die Liquidation der Gesellschaft oder der Ablauf der Gültigkeitsdauer der Gesellschaft vorgeschlagen werden, eingestellt .

ARTIKEL 29 - LIQUIDATION

Die Einzelheiten der Liquidation werden lt Artikel L. 214-12 des Code Monétaire et Financier erstellt.

Nach Ablauf der in der Satzung festgesetzten Frist oder nach Beschluss zur vorzeitigen Auflösung wird die Hauptversammlung auf der Basis des Vorschlags durch den Verwaltungsrat die Art der Liquidation festsetzen und einen Liquidator oder mehrere Liquidatoren ernennen. Der Liquidator wird die Gesellschaft vertreten. Er ist berechtigt, die Gläubiger auszuzahlen und den verfügbaren Saldo aufzuteilen. Seine Ernennung beendet die Befugnisse der Verwalter, jedoch nicht jene des Abschlussprüfers.

Der Liquidator kann aufgrund eines Beschlusses einer Außerordentlichen Hauptversammlung eine Übertragung der Gesamtheit oder eines Teils der Vermögenswerte, Rechte und Verpflichtungen der aufgelösten Gesellschaft an eine andere Gesellschaft vornehmen oder für die Abtretung ihrer Vermögenswerte, Rechte und Verpflichtungen an eine andere Gesellschaft oder eine jegliche andere Person entscheiden.

Der Nettoerlös aus der Liquidation wird nach Ausgleich der Verbindlichkeiten unter den Aktionären in Bargeld, oder in Titel aufgeteilt.

Eine ordnungsgemäß zusammengetretene Hauptversammlung wird während der gesamten Liquidation die gleichen Attribute wie im Laufe der Gesellschaft beibehalten; sie verfügt insbesondere über die Befugnis, die Rechnungslegung des Liquidators zu bestätigen und dem Liquidator die Entlastung zu erteilen.

Dieselben Regeln gelten auch für den Fall einer Liquidation von einem oder mehreren Teilfonds der SICAV.

TITEL VIII

ANFECHTUNG

ARTIKEL 30 - GERICHTSSTAND - ERFÜLLUNGSSORT

Über sämtliche Anfechtungen, die im Verlauf der Gesellschaft oder ihrer Liquidierung entstehen, oder die entweder zwischen den Aktionären und der Gesellschaft oder zwischen den Aktionären untereinander bezüglich der gesellschaftlichen Obliegenheiten auftreten können, werden gemäß Rechtsvorschriften behandelt und zur Rechtsprechung vor die zuständigen Gerichte gebracht.